

## Artikel 6: Recht auf Partizipation

Organismen haben das Recht der Mitbestimmung in allen relevanten politischen Fragen.

## Artikel 7: Recht auf Repräsentation

Jeder Organismus hat das Recht, durch menschliche Repräsentant\*innen in den gemeinsamen politischen Entscheidungsgremien vertreten zu werden.

Über seine/n Repräsentant\*in hat jede Lebensform das Recht, für politische Ämter und Funktionen zu kandidieren, die bisher nur Menschen offenstehen.

## Artikel 8: Wahl der Repräsentant\*innen

Wer als Repräsentant\*in einer anders als menschlichen Spezies ausgelost wird und das Amt annimmt, verpflichtet sich während seiner/ihrer Amtszeit die Interessen der Spezies die sie/er repräsentiert, in allen politischen Fragen zu vertreten.

## Artikel 9: Recht auf wirksame Beschwerde

Jedes Lebewesen, dessen in dieser Deklaration anerkannte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht Beschwerde zu erheben.

Sollte die Beschwerde lokal nicht anerkannt werden, kann Beschwerde beim internationalen Strafgerichtshof für Organismenrechte eingereicht werden.

## Artikel 10: Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Deklaration anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund von Kategorien wie ~~Unkraut, Beikraut, Schädling, Haustier, Nutzpflanze, Erreger, Parasit, Krankheit, Überträger, Zierpflanze, Züchtung, Klon, invasive Spezies~~ oder eines sonstigen ausgrenzenden Status zu gewährleisten.

Kontakt:  
Organismendemokratie / Organisms  
Democracy e. V.  
Warschauer Str. 78 10243 Berlin  
clubreal.de | organismendemokratie.org  
info@clubreal.de

Gefördert  
durch die  
 bpb:  
Bundeszentrale für  
politische Bildung



# Allgemeine Deklaration der Organismen Rechte

Berlin, 2017  
(gekürzte Fassung)

Auf Basis der Gewissheit der gemeinsamen Abstammung allen Lebens der mehr als drei Milliarden Jahre langen gemeinsamen Besiedlung des Planeten Erde der zwischen zwei und sechs Millionen unterschiedlichen Spezies und ihrer ebenso zahlreichen Formen der Beziehungen werden in diesem Dokument Grundrechte aller Organismen festgelegt.

Diese Rechte dienen:

1. Der positiven Eingrenzung expansiver Gewalt einzelner Spezies, die regional oder global einen Anspruch auf absolute Herrschaft und Dominanz über andere Organismen erheben.
2. Der Vorbereitung einer politischen Lösung für alle Lebewesen, als Basis für ein demokratisches System, in dem alle Organismen eine Stimme haben.

#### **Artikel 1: Recht auf Leben**

Das Recht jedes Organismus auf Leben wird gesetzlich geschützt.

Kein Lebewesen darf absichtlich getötet werden.

Außer:

Im Notfall zum Zweck der Erhaltung des eigenen Lebens, wenn keine alternativen Ernährungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Zum Zweck der Verteidigung.

Kein Gericht darf ein Gesetz erlassen, das Organismen als Spezies unter Todesstrafe stellt.

#### **Artikel 2: Recht auf Anerkennung und Individualität**

Alle Lebewesen sind Individuen.  
Sie haben das Recht auf Anerkennung.

#### **Artikel 3: Recht auf Fortpflanzung und Evolution**

Alle Lebewesen haben das Recht auf Fortpflanzung und Evolution.

Keinem Organismus darf durch genetische Modifikation, Züchtung oder Kastration die Fähigkeit zur selbstständigen Fortpflanzung genommen werden.

#### **Artikel 4: Recht auf freie Bewegung**

Kein Organismus darf gegen seinen Willen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

Organismen, die nach Art der von Menschen gehaltenen Haustiere und Hauspflanzen in einem Abhängigkeitsverhältnis leben, müssen regelmäßig, mindestens einmal im Leben jedes Individuums, die Möglichkeit bekommen, zu wählen, ob sie weiterhin in diesem Abhängigkeitsverhältnis leben wollen.

#### **Artikel 5: Verbot von Sklaverei und Folter**

Kein Organismus darf der Folter, das heißt einer eigennützigen, einseitigen, in die Lebensvorgänge manipulativ eingreifenden Behandlung unterzogen werden.

Dazu gehören auch Formen der genetischen Modifikation, die ein anderes Ziel haben, als dem Organismus ein Leben in Freiheit und Vielfalt zu sichern.

Kein Organismus darf zu medizinischen, technischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Zwecken eingesetzt werden, wenn dies seinen Lebensvorgängen in Freiheit widerspricht.

Eine Haltung zu landwirtschaftlichen oder industriellen Produktionszwecken ist nur dann rechtmäßig, wenn den beteiligten Organismen dadurch ihre Grundrechte nicht entzogen werden.